

FAQ zur Änderung der Mehrwertsteuersätze (Stand 10.06.2020)

1. Muss ich meine Preise anpassen bzw. meine Waren umetikettieren?

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Preise **nicht anpassen**; hierzu besteht keine Verpflichtung.

Ausnahme: Sie haben eine Nettofestpreisvereinbarung mit Ihrem Kunden getroffen.

Selbstverständlich können Sie ihren Kunden freiwillig einen Nachlass geben. Dieser kann, muss aber nicht 3% betragen.

2. Gilt der neue Umsatzsteuersatz, wenn ich die Rechnung erst nach dem 30.06. schreibe?

Nein, entscheidend ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. der Lieferzeitpunkt.

Beispiel:

Die Lieferung der Ware erfolgt am 29.6.2020. Die Rechnung dazu wird am 2.7.2020 geschrieben.

Da die Lieferung am 29.6. als ausgeführt gilt, muss die Rechnung mit 19% geschrieben werden.

3. Ist die Höhe des Umsatzsteuersatzes von der Zahlung abhängig?

Nein, entscheidend ist – wie unter 2. ausgeführt – der Zeitpunkt der Leistung bzw. Lieferung.

4. Was muss ich tun, wenn ich ein Kassensystem benutze?

Sie müssen Ihr Kassensystem so programmieren, dass Sie die neuen Mehrwertsteuersätze verwenden können.

5. Für welchen Zeitraum gilt die Mehrwertsteueränderung?

Für alle Umsätze vom 1.7. bis zum 31.12.2020. Maßgebend ist der Leistungs- bzw. Lieferzeitraum.

6. Auf welche Umsätze ist die Mehrwertsteueränderung anzuwenden?

Auf Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe, die vom 1.7.2020 bis einschließlich 31.12.2020 ausgeführt werden.

7. Gibt es Unterschiede für IST- und SOLL-Versteuerer?

Für Unternehmen, die Ihre Umsätze nach vereinnahmten Entgelten ermitteln (Freiberufler, Kleine Unternehmen bis 600.000 Vorjahresumsatz), ist für die Anwendung der Steuersätze ebenfalls der Zeitpunkt der Lieferung oder der Leistung maßgebend.

Beispiele:

- a) Ein Rechtsanwalt erbringt am 27.6. eine Rechtsdienstleistung, die er am 28.6. in Rechnung stellt. Die Zahlung erfolgt am 5.7.

Es gilt ein Steuersatz von 19%

- b) Ein Rechtsanwalt stellt am 27.6. eine Vorschussrechnung, die er am 29.6. vereinnahmt. Die Rechtsdienstleistung hierfür wird aber erst am 6.7. erbracht.

Es gilt ein Steuersatz von 16%. In der Endabrechnung müssen 16 % ausgewiesen werden. Die Berichtigung der USt erfolgt im Voranmeldungszeitraum, in dem die Leistung erbracht wurde.

- c) Unternehmer mit IST-Versteuerung liefert eine Maschine am 19.6. und schreibt die Rechnung am 30.6.. Die Zahlung erfolgt am 13.7.

Anzuwendender Steuersatz: 19%

Abwandlung: wie oben, nur schreibt er die Rechnung am 1.7.

Anzuwendender Steuersatz: 19%

8. Was gilt bei Teilleistungen i.S.v. § 13 Abs. 1 Nr. 1a) S. 2 und 3 UStG?

Hier ist der Ausführungszeitpunkt der Teilleistung maßgebend nicht der der Gesamtleistung.

Beispiele nach UStAE 13.4:

- a) Bauunternehmer erstellt Mauer- u. Betonarbeiten sowie Außen- u. Innenputzarbeiten. Beide Leistungen werden gesondert abgenommen und abgerechnet. Die Mauer- u. Betonarbeiten werden am 25.6. abgenommen und die Putzarbeiten am 18.7.

Für die Mauer- u. Betonarbeiten gelten 19%, für die Putzarbeiten 16% USt.

- b) Unternehmer verlegt einen Parkettfußboden vom 22.6 bis zum 3.7. Die Materialkosten sind in der AB gesondert ausgewiesen. Es liegt eine Werklieferung vor, da der Unternehmer den fertig verlegten Parkettboden schuldet. Daher ist das Material vom Einbau nicht zu trennen, auch wenn das Material für den Einbau vor dem 30.6. geliefert wird.

Einheitlicher Steuersatz: 16%

9. Wie ist bei Anzahlungen, Vorauszahlungen, Vorschüssen und Abschlagszahlungen zu verfahren?

Wenn feststeht, dass die Leistungserbringung bzw. Lieferung nach dem 1.7 und vor dem 31.12. erfolgt, kann in den Anzahlungsrechnungen bereits der Steuersatz von 16% verwendet werden.

Wird, was der Normalfall sein dürfte, der Steuersatz von 19% verwendet, ist diese Umsatzsteuer zunächst abzuführen und dann bei Leistungserbringung mit der Schlussrechnung zu berichtigen.

Bei der Schlussrechnung muss dann die gesamte Leistung dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Steuersatz unterworfen werden. Die Anzahlungen etc. sind entsprechend in der Rechnung auszuweisen und anzurechnen.

Beispiel:

Heizungsbauer erstellt eine Heizungsanlage. 1. AZ am 3.6. 10.000 netto. 2. AZ am 4.7. 10.000 netto, Abnahme u. Schlussrechnung am 3.8. Restzahlung 10.000 netto. Die AZ Rechnungen wurden sowohl mit 19% als auch mit 16% erstellt.

Die Schlussrechnung sieht wie folgt aus:

Erstellung einer Heizungsanlage

Abnahme am 3.8 (Lieferzeitpunkt)

Nettorechnungsbetrag:	30.000,00 €
Zzgl. MWSt 16%	<u>4.800,00 €</u>
Bruttorechnungsbetrag:	34.800,00 €

./. Abschlagszahlungen:

Am 3.6.	netto	10.000,00	
	19% MWSt	1.900,00	
	brutto	11.900,00	-11.900,00 €
Am 4.7.	netto	10.000,00	
	16% MWSt	1.600,00	
	brutto	11.600,00	<u>-11.600,00 €</u>

Verbleibende Restzahlung brutto 11.300,00 €

(Netto 9.741,38 €, USt 16% 1.558,63 €)

Die Berichtigung der Umsatzsteuer erfolgt in der UStVA August.

10. Was gilt bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- u. Leasingverträge, Telefon)

a) Zivilrechtliche Ausgangslage

Ob die Mehrwertsteuersenkung an den Leistungsempfänger weitergeben werden muss, hängt vom zu Grunde liegenden zivilrechtlichen Vertrag ab. Wurde z.B. eine Nettomiete vereinbart oder enthält der Vertrag eine Mehrwertsteueranpassungsklausel, gilt für Mietzeiträume ab dem 1.7.2020 der reduzierte Mehrwertsteuersatz.

Wurde aber ein Pauschalentgelt vereinbart oder eine Bruttoentgelt ohne Bezug auf den Steuersatz, kann der Leistungsempfänger nach § 29 UStG einen angemessenen Ausgleich für die Mehrbelastung verlangen. Das Steuerrecht greift hier explizit in das Zivilrecht ein und schafft eine eigene Anspruchsgrundlage.

Soweit gesetzliche Gebührevorschriften greifen (z.B. StBwV, RVG, HOAI, KostO) ist der jeweils im Leistungszeitpunkt geltende Steuersatz geschuldet.

b) Steuerrechtliche Anpassungen

Dauerschuldverhältnisse sind i.d.R. auch Teilleistungen, die meist monatlich abgrenzbar sind (z.B. Miete, Leasing).

Dies gilt auch für steuerlich unselbständige Nebenleistungen wie z.B. Nebenkosten. D.h., dass auf Mietzahlungen inkl. Nebenkosten ab dem 1.7. ein Steuersatz von 16% zur Anwendung kommt.

Dauerrechnungen und Mietverträge, die als Rechnungen im Sinne von § 14 UStG gelten, müssen entsprechend angepasst werden. Bei Jahresabrechnungen 2020 ist mit zwei Steuersätzen zu rechnen.

Bei **Telefonleistungen**, die oft einen vom Monatsende abweichenden Abrechnungszeitraum aufweisen, gilt als maßgebender Leistungszeitpunkt das Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraumes.

Beispiel:

Die Telefongesellschaft rechnet immer vom 7. eines Monats bis zum 6. des Folgemonats ab. D.h. der Kunde erhält eine Abrechnung für den Zeitraum 7.6.2020 bis 6.7.2020. Hier gilt der Mehrwertsteuersatz von 16%.

11. Gibt es Besonderheiten bei Strom-, Gas- und Wärmelieferungen?

Diese Lieferungen werden i.d.R. nach Ablesezeiträumen abgerechnet. Ende ein Ablesezeitraum im Zeitraum 1.7 bis 31.12.2020, gilt für den gesamten Abrechnungszeitraum der Steuersatz von 16%, auch wenn dieser Lieferungen vor dem 1.7. betrifft.

Eine Ausnahme gilt dann, wenn nach den Liefer- u. Vertragsbedingungen vor dem 1.7. erfolgte Lieferungen gesondert abgerechnet werden müssen. In diesem Fall ist der Ablesezeitraum unerheblich.

Soweit möglich raten wir dazu, am 30.6.2020 eine Zwischenablesung vorzunehmen, um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden.

12. Entgeltminderungen und -erhöhungen (Skonto, Rabatt, sonstige Preisnachlässe oder Nachberechnungen)

Preisnachlässe etc. sind auf den ursprünglichen Umsatz zurückzuführen und teilen umsatzsteuerlich dessen Schicksal. Wird z.B. für einen Umsatz, der vor dem 1.7.20 ausgeführt wurde, nach dem 30.06. mit Skonto bezahlt, ist der Steuerbetrag mit 19% zu berichtigen.

Dies gilt sowohl bei Besteuerung nach vereinnahmten als auch nach vereinbarten Entgelten.

13. Einlösen von Gutscheinen

Bei sog. **Einzweckgutscheinen**, die im Zeitpunkt ihrer Herausgabe der Besteuerung unterliegen, ist der Zeitpunkt ihrer Ausgabe für den Umsatzsteuersteuersatz maßgebend. Bei sog. **Mehrzweckgutscheine**, die dagegen erst im Zeitpunkt ihrer Einlösung der Umsatzsteuer unterliegen, gilt der zu diesem Zeitpunkt geltenden Umsatzsteuersatz.

14. Was muss ich beim Umtausch von Gegenständen beachten?

Da beim Umtausch die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht wird und an deren Stelle eine neue Lieferung tritt, ist für die neue Lieferung der dann geltende Umsatzsteuersatz anzuwenden.

Beispiel:

Kauf einer Jacke am 5.6.2020 und Umtausch am 8.7. in eine andere Jacke.
Der Kauf unterliegt 19% USt. Beim Umtausch sind die 19% zu berichtigen. Für die neue Lieferung ist eine USt von 16% geschuldet.

15. Erstattung von Pfandbeträgen

Nimmt ein Unternehmer Leergut zurück und erstattet dafür einen Pfandbetrag, liegt eine Entgeltminderung vor. Der Unternehmer muss die Umsatzsteuer entsprechend berichtigen. Voraussichtlich wird folgende Vereinfachung gewährt: Bei Rücknahmen bis zum 30.09. hat die Berichtigung mit 19% zu erfolgen. Danach mit 16%. Dies unterstellt, dass ein Pfandumschlag von 3 Monaten vorliegt.

16. Jahresboni, Rückvergütungen etc.

Jahresboni etc., die für Zeiträume vor dem 1.7.2020 gewährt werden, sind mit 19% abzurechnen, für den Zeitraum 1.7. bis 31.12.20 mit 16%.

17. Personenbeförderungen

Fahrscheine, die nach dem 30.6. gültig sind, unterliegen einem Steuersatz von 16%.
Dauerfahrscheine, die vor dem 1.7.20 erstmalig gültig sind und über den 30.6. hinausreichen, sind für die Mehrwertsteuer im Schätzungswege aufzuteilen.

18. Was passiert, wenn ich die Steuersatzänderung nicht befolge?

Werden die Anpassungen der Steuersatzsenkungen nicht umgesetzt, also weiter Rechnungen mit einem zu hohen Umsatzsteuerausweis ausgestellt, entsteht in Höhe der Differenz zwischen dem zutreffenden (niedrigen) Umsatzsteuerbetrag und dem ausgewiesenen (höheren) Umsatzsteuerausweis eine Haftung des Rechnungsausstellers (sog. § 14c UStG-Rechnungssteuer). Wenngleich dieser Haftung regelmäßig durch Abführung der Differenz an das Finanzamt nachgekommen würde, ist hiermit ein größerer administrativer Aufwand verbunden, wenn – von der Rechnungsempfängerseite getriebene – Korrekturen im Nachhinein angestoßen werden

19. Muss ich meine Eingangsrechnungen auf deren Richtigkeit kontrollieren?

Ja, da ein Vorsteuerabzug nur in der Höhe zulässig ist, wie vom Gesetz vorgegeben.
D.h. bei einem falschen Steuerausweis (unrichtiger, zu hoher oder zu niedriger Steuerausweis), besteht kein Recht auf Vorsteuerabzug.
In diesem Fällen müssen Sie die Rechnungen entsprechend monieren.

Die vorstehenden Ausführungen wurden nach bestem Wissen erstellt, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Wir gehen davon aus, dass die Finanzverwaltung in Kürze ein Anwendungsschreiben zur Steuersatzänderung veröffentlicht. Hierüber werden wir zeitnah informieren